

Die Gemeinde hat u.a. für den Campingplatz „Freizeitwelt Güster“ die Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 12a festgesetzt. Als Baugebiete wurden im Bebauungsplan Nr. 12 u.a. die Sondergebiete Erholung mit den Campingplatzbereichen A und B mit weiteren Vorgaben und das Sondergebiet Sportboothafen ausgewiesen. Im Bebauungsplan Nr. 12a wurden u.a. die Baugebiete Sondergebiete Ferienhausgebiet und Medical Wellness festgesetzt.

Die KAURI CAB Experience GmbH hat ein Bau-, Nutzungs- und Betriebskonzept für den Campingplatz „Freizeitwelt Güster“ in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 12a mit Stand vom 08.11.2022 erarbeitet, das als **Anlage** dieser Beschlussvorlage beigefügt ist. Das Konzept wurde vor der Gemeindevertretung am 08.11.2022 vorgestellt, mit den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern erörtert und diskutiert.

Am 12.12.2022 wurde durch die KAURI CAB Experience GmbH den Gemeindevertretern ergänzend zu dem Konzept vom 08.11.2022 komprimierte Zusammenfassung vorgestellt, die als **Anlage** dieser Beschlussvorlage ebenso beigefügt ist.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Bau-, Nutzungs- und Betriebskonzept zur Errichtung und Nutzung von Anlagen gemäß dem Konzept der KAURI CAB Experience GmbH (**s. Anlagen**) zu. Die Gemeindevertretung bewertet das Konzept als bebauungsplankonform mit Blick auf die beiden Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 12a an und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Umsetzung dieses Konzepts zu unterstützen.

Das Konzept schliesst ein Dauerwohnrecht und Dauernutzungsrechte aus. Die Gemeindevertretung erteilt daher das Einvernehmen zu den Genehmigungen nach der textlichen Festsetzung Nr. 4.00 des Bebauungsplans Nr. 12 und der textlichen Festsetzung Nr. 6.00 des Bebauungsplans Nr. 12a

Das Konzept beinhaltet planungsrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen der Bebauungspläne (z.B. Höhen Campinghäuser/Wohnanhänger und Höhe der Ferienlodges, Hausboote). Die Gemeindevertretung befürwortet diese Ausnahmen und Befreiungen und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gegenüber der zuständigen Baugenehmigungsbehörde oder anderen Behörden. .